



Kurzinformation

Schutz von Sanitätsfahrzeugen in bewaffneten Konflikten

Der Schutz des Sanitätsdienstes in bewaffneten Konflikten hat eine **lange Tradition**. Bereits die erste Genfer Rotkreuz-Konvention vom **22. August 1864** gestand Angehörigen des Sanitätspersonals einen „Neutralitätsstatus“ als besonderen Schutzstatus zu.

In heutigen bewaffneten Konflikten wird der Schutz des Sanitätsdienstes einschließlich der Sanitätsfahrzeuge und Krankentransporte durch das humanitäre Völkerrecht deutlich **umfassender geregelt**. Einschlägig sind das **I. Genfer Abkommen von 1949** sowie das **1. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen (ZP I)** aus dem Jahre 1977.

Nach humanitärem Völkerrecht sind Sanitätseinrichtungen, Sanitätspersonal und Sanitätstransporte **unter allen Umständen zu schützen und zu schonen**. An diese Verpflichtungen haben sich **alle am Konflikt beteiligten Parteien** zu halten.

Sanitätstransporte dürfen daher **unter keinen Umständen angegriffen** werden. Der **Sanitätstransport** umfasst die **Beförderung zu Land, zu Wasser oder in der Luft** von Verwundeten und Kranken, von Sanitäts- und Seelsorgepersonal sowie von Sanitätsmaterial (Art. 8 Abs. 1 lit. f ZP I).

Sanitätsfahrzeuge sowie **Transporte von Verwundeten, Kranken** und Sanitätsmaterial werden in gleicher Weise wie **bewegliche Sanitätseinheiten** (z.B. Feldlazarette) geschont und geschützt (vgl. Art. 35 des I. Genfer Abkommens und Art. 21 ZP I).

Fallen **Krankentransporte und Rettungsfahrzeuge** in die Hände des Gegners, so unterliegen sie „dem Kriegsrecht“. Das bedeutet, dass sie **nur dann aufgehalten** werden dürfen, wenn eine **adäquate Versorgung der Kranken und Verwundeten anderweitig gewährleistet** ist. In diesem Fall werden die kranken und verwundeten Soldaten zu Kriegsgefangenen, das Sanitätspersonal ist grundsätzlich in Freiheit zu entlassen. Ist eine adäquate Versorgung durch die gegnerische Partei nicht gewährleistet, darf das Sanitätspersonal seine Arbeit fortsetzen.

Sanitätstransporte und Sanitätspersonal sind mit einem **Schutzzeichen (in der Regel ein rotes Kreuz auf weißem Grund)** zu kennzeichnen (Art. 18 ZP I). Das Schutzzeichen als solches ist für den geschützten Rechtsstatus jedoch **nicht konstitutiv**. Der **Missbrauch** von Schutzzeichen ist **verboten** und muss **verhindert bzw. geahndet** werden. In Deutschland durch § 125 OWiG.